

### **Ausschlussbeschluss**

#### **In der Aufgebotsache**

des Herrn Karl Rolf Hoyer, Bergstraße 3a 38542 Leiferde

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte: Notarin Christine Ahrens-Arnold, Lüneburger Str. 19,  
38518 Gifhorn

hat das Amtsgericht Osnabrück beschlossen:

1. Die Briefe der im Grundbuch von Pye Blatt 432 in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 und 2 zugunsten der Deutsche Eisenbahn-Versicherungskasse, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz Berlin, Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bundesbahn (lfd. Nr. 1) und des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln (lfd. Nr. 2) eingetragenen Hypothek (lfd. Nr. 1) und Grundschuld (lfd. Nr. 2) i.H.v. 90.000,00 DM (lfd. Nr. 1) und 55.000,00 DM (lfd. Nr. 2) sind kraftlos.
2. Die antragstellende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf bis zu 19.000,00 Euro festgesetzt.

#### **Gründe:**

Der Antragsteller hat den Verlust der in Ziffer 1 der Beschlussformel bezeichneten Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft gemacht, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen. Der Antrag ist nach §§ 1192 Abs. 1, 1162 BGB i.V.m. §§ 433 ff und §§ 466 ff FamFG zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheften an die Gerichtstafel sowie durch Einrücken in den Bundesanzeiger vom 10.09.2018 bekanntgemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor Erlass des Ausschlussbeschlusses nicht angemeldet worden. Der Antrag auf Erlass des Ausschlussbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb **eines Monats** bei dem Amtsgericht Osnabrück einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Der Ausschlussbeschluss gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind oder einem unter Vormundschaft stehenden, nicht geschäftsunfähigem Mündel steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Paul,

Dipl.-Rpf. (FH)